

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Funktionskontrolle von Leckwarnanlagen



der Migrol AG, Badenerstrasse 569, CH-8048 Zürich (nachfolgend 'Unternehmerin' genannt).
Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im Text auf die männlich-weibliche Doppelbezeichnung "Besteller/Bestellerin" verzichtet. Die Bezeichnung Besteller meint beide Geschlechter.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Dienstleistungen von Funktionskontrollen von Leckwarnanlagen durch die Unternehmerin und Ihrer Serviceunternehmen und sind Bestandteil des jeweiligen Servicevertrages. Abweichende Bestimmungen dieser AGB im einzelnen Servicevertrag bleiben, soweit schriftlich vereinbart, vorbehalten.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Dokumente des Bestellers, welche die vorliegenden AGB ersetzen, abändern oder ergänzen, werden nicht akzeptiert, selbst wenn ein Hinweis auf solche in einer allfälligen Kontraktbestätigung oder in der geschäftlichen Korrespondenz erfolgt.
- 1.3. Die Unternehmerin behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt des Auftrags geltende Version der AGB, welche für diesen Auftrag nicht einseitig geändert werden kann.

2. Vertragsschluss

Der Servicevertrag über die Wartung der Leckwarnanlage kommt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien zustande.

3. Umfang der Serviceleistungen

- 3.1. Die Unternehmerin macht zweijährlich eine Revision und Funktionskontrolle der Leckwarnanlage. Der Service besteht aus folgenden Arten von Arbeiten:
Revision und Funktionskontrolle der Leckwarnanlage, Behebung von eventuell auftretenden Störungen zwischen den Funktionskontrollen, sowie kostenloser Aus- und Einbau von Ersatzteilen Zustellung der Kontrollrapporte an die zuständige Behörde.
- 3.2. Im Servicepreis nicht inbegriffen sind Ersatzteile, die vom Besteller gewünschten Kontrollen zur Behebung von Störungen und Schäden, deren Ursache nicht auf ein Versagen der Leckwarnanlage zurückzuführen ist, sondern z.B. auf mangel- oder fehlerhafte Bedienung, Fahrlässigkeit, Eingriff Dritter, fehlende, unterbrochene oder falsche Stromzufuhr, defekte Sicherungen, Undichtheiten am Tank, der Armaturen oder der Leitungen, Überfüllsicherungen oder auch Wasseransammlungen im Domschacht sowie je nach Kanton anfallende amtliche Gebühren. Diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

4. Ort und Zeitpunkt der Kontrolle

- 4.1. Erfüllungsort ist die vereinbarte Adresse der Tankanlage gemäss Servicevertrag.
- 4.2. Der Kontrolltermin erfolgt innerhalb des fälligen Kalenderjahres gemäss separat vereinbartem Kontrolltermin.

5. Servicepreis / Preisanpassung

- 5.1. Der Servicepreis wird im Servicevertrag geregelt. Der Servicepreis umfasst unter dem Vorbehalt von Ziffern 3.2. alle im Rahmen der Wartung anfallenden Kosten sowie sämtliche Steuern, die im Zusammenhang mit dem Servicevertrag anfallen.
- 5.2. Die Unternehmerin behält sich vor, den Servicepreis zu Beginn einer neuen Vertragsjahresperiode aufgrund von Kostensteigerungen infolge Teuerung oder anderer Kostenfaktoren, anzupassen. Sie teilt solche Anpassungen dem Besteller schriftlich und vier Monate vor Erneuerung des Servicevertrages mit. Jede Änderung der MWST oder Einführung anderer fiskalischer Abgaben, denen ein Servicevertrag für die Funktionskontrolle von Leckwarnanlagen in Zukunft unterliegen kann, wird auf den Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit im Servicepreis berücksichtigt und entsprechend angepasst.

6. Zugang zu den Geräten

- 6.1. Während den Standard-Wartungszeiten erhalten die Servicetechniker der Unternehmerin oder Ihrer Serviceunternehmen für Servicearbeiten Zugang zu den Geräten des Bestellers.
- 6.2. Sollte der Servicetechniker der Unternehmerin oder Ihrer Serviceunternehmen zum vereinbarten Zeitpunkt der Instandhaltung keinen freien Zugang zu den Geräten haben, trägt der Besteller die Kosten für die dadurch entstehende Wartezeit, sowie zusätzliche Anfahrtkosten.

7. Fakturierung / Zahlungsverhalten

- 7.1. Die Fakturierung erfolgt nach ausgeführtem Service und aufgrund der Angaben laut Rapport. Zahlungen des Bestellers haben rein netto, d.h. ohne jeglichen Abzug, in Schweizer Franken und unter Ausschluss der Verrechnung zu erfolgen.
- 7.2. Die Unternehmerin kann die Zahlungsvariante auf Rechnung ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Bei Zahlung auf Rechnung muss der Besteller Wohnsitz/Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein haben und ist verpflichtet, den Rechnungsbetrag innert 10 Kalendertagen seit Erhalt der Rechnung ohne Skontoabzug zu begleichen.
- 7.3. Die Unternehmerin behält sich ausdrücklich vor, Bonitätsprüfungen vorzunehmen sowie Vorauszahlungen oder Barzahlung gegen Kontrolle zu verlangen.

8. Zahlungsverzug

- 8.1. Bei Nichteinhaltung der 10-tägigen Zahlungsfrist gerät der Besteller ohne Mahnung in Verzug und es werden Verzugszinsen fällig. Weiter behält sich die Unternehmerin vor, Mahngebühren in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung allfälligen weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Sämtliche Auslagen, welche im Zusammenhang mit dem Einzug von überfälligen Forderungen entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers. Bei erfolglosen Mahnungen können die Rechnungsbeträge an eine mit dem Inkasso beauftragte Firma abgetreten werden. In diesem Fall kann zusätzlich ein effektiver Jahreszins von bis zu 12 Prozent ab Fälligkeitsdatum in Rechnung gestellt werden. Die mit dem Inkasso beauftragte Firma wird die offenen Beträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geltend machen und kann zusätzliche Bearbeitungsgebühren erheben.
- 8.2. Bei Nichtbezahlung trotz erfolgter Mahnung werden zudem sämtliche Forderungen der Unternehmerin aus anderen mit dem Besteller vereinbarten und erfolgten Leistungen zur Zahlung fällig.
- 8.3. Solange sich der Besteller in Zahlungsverzug befindet, hat die Unternehmerin weitere bestehende Leistungsvereinbarungen nicht zu erfüllen und kann vom Vertrag zurücktreten.
- 8.4. Ist der Besteller zahlungsunfähig geworden und sind die Ansprüche der Unternehmerin dadurch gefährdet, kann diese ihre Leistungen so lange zurückhalten bis ihr die Gegenleistung sichergestellt wird (Art. 83 OR).

9. Haftung

- 9.1. Die Unternehmerin verpflichtet sich zur getreuen und sorgfältigen Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben, unter Beachtung vertraglicher Bedingungen sowie branchenüblicher Standards. Der Besteller ist verpflichtet, die Leistung nach Abschluss sofort auf Mängel zu prüfen und der Unternehmerin unverzüglich Anzeige von allfälligen Mängeln zu machen. Soweit nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Abschluss eine Mangelanzeige erfolgt, gilt der Service als mangelfrei und genehmigt.
- 9.2. Im Falle festgestellter und fristgerecht innert 10 Kalendertagen gerügter Mängel wird das Wahlrecht des Bestellers wegbedungen und die Unternehmerin hat das Recht, nach ihrer Wahl, den Mangel durch Nachbesserung, durch Ersatzlieferung, durch Minderung oder Wandelung zu beseitigen. Weitere Gewährleistungen übernimmt die Unternehmerin nicht, insbesondere wird jede Haftung für weitere Schäden und Mängelgeschäden soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.
- 9.3. Die Unternehmerin haftet für sich und ihre Hilfspersonen für absichtlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden.
- 9.4. Jede Haftung der Unternehmerin für leichte Fahrlässigkeit, direkte oder indirekte Schäden irgendwelcher Art ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

10. Höhere Gewalt

- 10.1. «Höhere Gewalt» bedeutet jede schwerwiegende, unvorhersehbare und ungewöhnliche Ursache, die die Vertragserfüllung verhindert und ausserhalb des Machtbereiches der entsprechenden Vertragspartei liegt und schliesst insbesondere ein: Brand, Explosionen, Naturkatastrophen (wie Überflutungen, Erdbeben, Dürre), Währungscrash, Krieg, andere kriegerische Ereignisse, Unruhen, Epidemien und Pandemien, Embargos und staatliche Restriktionen (inkl. Erlasse oder übrige Handlungen staatlicher Behörden betreffend die Einschränkung der Bewegungsfreiheit oder die Einschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeiten). Ausgenommen sind unter anderem Streiks und andere Arbeitsniederlegungen.
- 10.2. Die sich auf Höhere Gewalt berufende Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes von Höherer Gewalt zu informieren.
- 10.3. Bei Vorliegen von Höherer Gewalt wird die davon betroffene Vertragspartei während der Zeit und soweit sie aufgrund Höherer Gewalt an der Vertragserfüllung verhindert ist von ihren vertraglichen Pflichten befreit, ohne dass die andere Vertragspartei Schadenersatz verlangen kann.
- 10.4. Die Unternehmerin ist zudem nach ihrer Wahl berechtigt, bei Vorliegen von Höherer Gewalt vereinbarte Fristen und Termine angemessen zu verlängern bzw. zu verschieben oder von Serviceverträgen gesamthaft oder teilweise fristlos zurückzutreten. Bisher berechtigterweise effektiv entstandene Aufwände werden der Unternehmerin vergütet. Im Übrigen tragen die Vertragsparteien je ihren Anteil der bis dahin aufgelaufenen Kosten selbst. Weitere Entschädigungspflichten oder Schadenersatzansprüche des Bestellers entstehen aus einem Vertragsrücktritt nicht. Allfällige bereits geleistete Zahlungen sind anteilmässig zurückzuerstatten.

11. Kündigung

Der Servicevertrag kann mit eingeschriebenem Brief auf Ende der Laufzeit gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Ohne rechtzeitige Kündigung verlängert er sich automatisch um zwei Jahre.

12. Teilnichtigkeit

Sollten sich Teile der AGB oder des Servicevertrags als ungültig oder unwirksam erweisen, so soll dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen haben. Die unwirksame oder ungültige Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung unter angemessener Wahrung der Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Gleich ist im Falle einer Lücke zu verfahren.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1. Diese AGB sowie die darunter abgeschlossenen Serviceverträge beurteilen sich ausschliesslich nach materiellem Schweizer Recht, unter vollständigem Ausschluss der Kollisionsregeln des Internationalen Privatrechts und des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.
- 13.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder den darunter abgeschlossenen Verträgen ist Zürich.

Januar 2022 / Migrol AG